Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 45

Artikel: Militärischer Gehorsam, Disziplin und ihre Grenzen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95119

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Suben rein unhaltbar, ja sogar reich an Berlegen- | beiten mare.

Unter ber früheren Gintheilung entsprachen bie Walliser Truppen bem süblichen rechten Flügel und fanden ihre Reserven hinter sich in Waadt, Freiburg, Bern, die neunte Division stand mit einer Brigabe (Tessiner) im Centrum ber Gubgrenze und holte Nachichub aus ben Urfantonen, Graubunden bedte (Divifion 8 alt) fich felbft und fand Reserven hinter fich in Glarus und St. Gallen, Trat also gegen Guben bie Nothwendigkeit einer Aufstellung ein, fo hatte jeber Divifionar eine ihm nicht unbekannte, übersebbare Front vor fich und bie unmittelbaren Reserven unter feinem birecten Commando hinter fich. Gleiche Berhaltniffe beftanden nordlich von Often nach Weften fur Division 7, 1, 2, 3, 4; 5 und 6 bienten als Armee-Referve im Innern. Auch bei ber neuen Ginthei= lung beden bie Front: Division VII von Sargans bis Dieffenhofen, Division VI von Dieffenhofen bis Kaiserstuhl, Division V von da bis Lützel, Division II von Laufen bis Berrieres, Division I von Montblanc bis Genf und Berrieres, mas inbeg ju viel ift, Division III und IV stehen im Centrum. Sammtliche Divisionen finden sich mit nur kleinen Abweichungen auch fur bie Friedensarbeiten richtig arrondirt und erlauben in biefer Beziehung rafche Aufstellung. Gang anders Division VIII, beren Front von Manenfeld und Finftermung bis Sion reicht und burch eine Unzahl Terrainrippen und Bebirgspaffe fowohl von rechts nach links als von hinten nach vornen in ihren Berbinbungen unter= brochen oder schlecht bedacht ift, somit kein Zusam= menwirken ber Truppen und keine einheitliche Leitung julagt. Wenn nun auch ahnliches von Division I gesagt werben konnte, fo steht ihr boch bie Unterftutung ber Divifion III fo gur Berfügung, baß wenigstens für ben Augenblick eine Aenberung bort nicht als unbedingt nothig erscheint. Singegen für Division VIII muß etwas eintreten, bamit fowohl im Ernnfall als für ben Friedensbienft (Instruction und Abministration) gesorgt sei; (sogar vom Ausland, wo man mit Wohlwollen und Interesse unsere Organisation beobachtet, find bie unfrigen bestätigende Unsichten hierüber ausgesprochen morben), und da scheint uns benn boch bie in Nr. 40 vorgeschlagene Abhulfe kaum ausreichend. möchten lieber eine Division VIII bestehen laffen mit Front von Sargans bis jum Splugen, unb Teffin zu Division IV schlagen, bas ganze Wallis bis zum Genferfee Divifion I merben laffen, unb bann die Front Genf-Berrières ber Division III übergeben. Die Auswechslungen und Ausgleichungen amifchen ben Divifionen auf 12 Bataillone murben fich leicht machen, wir verhehlen uns aber nicht, daß dann eine vollständige Aenderung in ber Gin= theilung und Nummerirung ber Bataillone eintreten mußte, und, mas richtiger - feine Division mare bann vorzugsweise Refervebivifion. Dem entgegen hatten wir den Bortheil, daß jede Division um so ficherer ihre eigene Referve hatte und bag fur bas

eintreten könnten, beren Front nicht gefährbet mare. Jeber Divifionar mit seinem Stab hatte eine nicht allzu ausgebehnte, übersehbare und in Friebenszeiten mit ihren Berbindungen genau zu studirende Front.

Wie balb und in wie weit diesen Andentungen wird Nechnung getragen werden wollen, ist Sache ber Behörben — die Nothwendigkeit bezüglich Dispision VIII liegt aber klar vor Augen und die Unannehmlichkeit, daß man jest schon vor einer unabweislichen Aenderung steht, ist dem Uebelstande zuzuschreiben, daß man beim Entwersen der neuen Organisation allzu viel nur den Zahlen und Tasbellen hulbigte und in der Eile höhere Nücksichten, welche schon damals ihre Vertreter gesunden hatten, übersah.

Militärischer Gehorsam, Disziplin und ihre Grenzen.

Disziplin und Gehorsam ift bie erfte Bedingung, baß ber große Organismus, bas Heer im Felbe, seine Aufgabe losen konne.

Disziplin ift die Seele der Armee, fagen die renommirteften Militar-Schriftseller.

Seit wir Kenntniß von den Kriegen der Bölker haben, sehen wir oft, daß kleine disziplinirte Heere über weit zahlreichere, die ihnen in dieser Beziehung nachstanden, den Sieg davon tragen. So war es bei den Griechen, den Kömern, den alten Eidgenossen, in dem Heer Gustav Adolfs, den Armeen Friedrichs des Großen, Napoleons I. Nicht mit Unrecht werden auch die colossalen Ersolge der Deutschen in dem Feldzug 1870/71 in Frankreich dem Sehorsam und der Disziplin der beutschen Heere zugeschrieben.

Ohne Disziplin ist jebe geordnete Anwendung ber Kraft unmöglich. Die Leitung hört auf, ber große Organismus funktionirt nicht richtig, das Individuum, doch nicht das Ganze, kann sich gelztend machen. Die Kräfte zersplittern sich, der Ersfolg im großen Ganzen, der allein entscheidet, wird unmöglich, es wäre denn, daß man mit einem Gegener zu thun hätte, bei dem es gleich schlecht bestellt wäre.

Wer Kriege mitgemacht hat, ja wer nur einige Kenntniß von bem Wesen bes Krieges besitht, bem wird bie unbedingte Rothwendigkeit von Disziplin und Gehorsam klar.

Gehorsam und Disziplin sind nothwendig, damit das Heer, ja jeder einzelne Truppenkörper seine Aufgabe lösen könne.

Das ganze Kriegswesen (baher auch bie gesetzlichen Bestimmungen über Gehorsam und Disziplin) erhält seine Gesetze von den Bedingungen bes Krieges.

theilung und Nummerirung ber Bataillone eintreten müßte, und, was richtiger — keine Division wäre bann vorzugsweise Reservedivision. Dem entgegen hätten wir den Vortheil, daß jede Division um so sides Menschliche ihre Grenzen. Diese sind durch sich eigene Reserve hätte und daß für daß den Verstand bestimmt und besinden sich da, wo der Ganze immer diesenigen Divisionen als Reserve

ober eher Schaben baraus ziehen murbe, wenn fie | bingt, boch wie bie Macht bes Vorgesetzten zu beweiter ausgebehnt murben.

Unser Dienstreglement S. 2 fagt: "Im Dienste tommt alles barauf an, bag eine befohlene Sandlung zur bestimmten Zeit und in ber vorgeschriebe= nen Beise vollzogen merbe. Ob bie handelnden Personen bamit einverstanden sind oder nicht, barf gar nicht in Frage kommen. Der oberfte Wille, ber in ber Regel in Form eines Befehles fich kund giebt, ift baber ohne Zaubern und Wiberrebe gu vollziehen. Aufällige Reklamationen find bem Untergebenen erft nach geleiftetem Gehorfam geftattet. Man nennt eine solche Willfährigkeit ben unbebingten Gehorfam."

Das Reglement will baber keinen blinben, sonbern einen unbedingten Gehorsam wenn es fich um Dienftbefehle handelt.

Der Behorsam soll nicht blind fein, weil ber= jenige, ber einen erhaltenen Befehl vollzieht, bazu alle feine intellectuellen Fahigfeiten anfpannen

Der Gehorsam soll unbebingt fein, weil in vielen Kriegslagen eine unersetliche Zeit verloren gehen murbe, wenn man jeden Befehl, der gegeben wird, erft motiviren wollte.

Da Gehorsam gegen die Befehle ber militärischen Borgefetten erfte Bedingung, um friegerische Erfolge zu ermöglichen, ist, so wird auch burch brakonische Kriegsgesetze für die Aufrechthaltung bes Behorfams geforgt.

Es ist gewiß, die Kriegsgesetze muffen gerade in Beziehung auf Behorfam eifern fein und im Frieben und Krieg mit aller Consequenz und aller Strenge burchgeführt merben.

Um Gehorsam, Disziplin und Ordnung bei ben Truppen zu fichern, beschränkt fich ber Staat nicht mit Aufftellung von Berichten, welche biejenigen, welche fich in biefer Beziehung Fehler ju Schulben tommen laffen, verfolgen, fonbern ruftet auch bie militarifchen Befehlshaber mit einer gemiffen Strafbefugniß aus.

Da ber Staat aber ben Behorfam zu bestimmtem Zweck will, und zur Erreichung besselben ben Be= fehlshabern Strafbefugnig ertheilt hat, fo muß er auch bafur forgen, bag Gehorfam nur zu biefem Amed verlangt werbe und Strafen nur zum Zwed ber Sicherung bes Behorfams und ber Sanbhabung ber Mannszucht angewendet werben.

Als Gegengewicht bes ben Untergebenen auferlegten Behorsams foll er bem Borgesetten bie Berantwortung aufburben.

Nicht mit weniger Strenge als barauf, bag ber Untergebene gehorche, foll ber Staat barauf halten, bag ber Vorgesette bie ihm verliehene Machtvoll= kommenheit nicht migbrauche und seine Befugnisse nicht überschreite.

Der Staat hat bie Machtvolltommenheit nicht ber Person, sonbern bem Grab verliehen. Er foll Jeben gur ftrengften Berantwortung gieben, ber bie ihm gestedten Grenzen überschreitet.

Der Gehorsam des Untergebenen ist zwar unbe-

fehlen nicht unbegrenzt.

Der Vorgesette barf Gehorsam nur zum Ruten bes Staates gebrauchen. - Er barf von ber ibm ertheilten Strafbefugniß nicht aus Laune, Abneigung ober aus irgend einem andern Beweggrunde Gebrauch machen, als wenn ber Untergebene fich gegen bie in ben Dienstesvorschriften und Millitar-Gefegen aufgestellten Grundfate verftößt.

Er ist selbst ba verpflichtet einzuschreiten und zu ftrafen, wo feine perfonlichen Gefühle ihn gur Rachsicht stimmen.

Er hat teine Bahl, er hat ben Buchftaben ber Reglemente und Befete gur Ausübung gu bringen, handelt er anders, fo verftößt er felbst gegen feine Pflicht.

Rur eine Urmee, in welcher ber Borgefette von feiner Berpflichtung, die bestehenden Borfdriften unnadfictlich zur Ausführung zu bringen burchbrungen ift, in welcher ber Untergebene weiß, bag ein eifernes Gefet, welches teine Rudficht auf bie Person kennt, über ihm steht, wird Großes zu leiften im Stanbe fein.

Der militärische Gehorsam verlangt unbebingte Vollziehung ber Befehle bes Vorgesetten ohne alle Miderrebe; er verpflichtet ben Mann gur Beobachtung ber Dienstesvorschriften, zur Beobachtung bes Unftandes gegen bie Borgefesten -- boch er verlangt nicht eine fnechtische Untermurfigfeit. Dieses ebenso wenig, als bie Disziplin in monchische Demuth, bie militarifche Ordnung in fleinliche Bebanterie, bie Unwendung ber Kriegsgesetze in unmenschliche Barbarei ausarten barf.

Richt bie Golbaten, bie bei bem Unblick eines Borgefetten ergittern, über benen beständig bie Buchtruthe hangt, fonbern biejenigen, in benen man bas Chrgefühl (welches in ber Stlaverei nicht ge= beiht) entwidelt, bie man bazu gebracht hat, an fich felbst bie größten Anforderungen zu ftellen, find diejenigen, welche bas Tüchtigfte leiften.

Diefes feben mir in ben Beeren aller großen Kelbherren.

Die Rriegsgesetze sollen ftreng gehandhabt merben, boch ihre unvernünftige Unwendung emport. In ben Armeen, wo barbarische Strafen an ber Tagesordnung sind, wo bie Disziplin eisern, boch ohne Mak gehandhabt mirb, find Meutereien und Militar=Revolutionen am baufiaften.

Der Gehorsam und die Macht bes Befehlens find in ben geordneten heeren Europa's beschränkt.

Es giebt Falle, mo es angemeffen ift, einen er= haltenen Befehl nicht zu vollziehen, es giebt Källe, wo Verweigerung bes Gehorsams Pflicht ift.

Nicht=Vollzug eines Befehles tann im Felbe ge: rechtfertigt sein, wenn die Voranssetzungen, unter benen ber Befehl ertheilt murbe, fich gang geanbert haben und ihr Bollzug die Gefahr großer Unfalle (bie zu erleiben unmöglich Absicht fein kann) nach fich gieben murbe.

In folche Lagen tann ein Befehlshaber, ber im Felbe einen größeren Beerestheil (Armee-Division ober Armeecorps) commandirt, leicht kommen. Es sind schwere Augenblicke, wo ein solcher Entschluß gefaßt werden muß. Die Gründe mussen triftig sein — denn der Besehlshaber muß nothigenfalls vor einem Kriegsgericht Rechenschaft ablegen konnen.*)

Als Beispiele, wo solche Entschlüsse, die im Widersspruch mit erhaltenen Besehlen waren, Riederlagen abwendeten, können wir General Desaix bei Marengo 1800, Marschall Mac Mahon bei Wagenta 1859 — als Beispiel, wo sarres Festhalten am erhaltenen Besehl große Unsälle veranlaßte, General Grouchy am Tag der Schlacht von Waterloo 1815, anführen.

Wir kommen nun zu bem zweiten Fall, wo, wie wir gesagt haben, Berweigerung bes Gehorsams Pflicht wird. Allerbings wird sich bieses selten ereignen.

Der Gehorsam, so unbedingt er sein mag, ift aber boch beschränkt. Er soll nur zum Ruten bes Staates geforbert werben.

Es giebt felbst Falle, wo es mehr ober weniger gerechtfertigt ist, ben Gehorsam zu verweigern.

Dieses ift ber Fall und ber Gehorsam muß aufhören, wenn z. B. ein Befehl des Borgesetten gegen die Treue ober sonst gegen die Kriegsgesetze verstoßen murbe.

Der Solbat ift beispielsweise bem Offizier, bem Unteroffizier keinen Gehorsam schuldig, wenn ihn dieser zum Absall, zum Anschluß an eine Bewegung, die gegen die bestehende Staatsgewalt gerichtet ift, versleiten wollte.

Er ist nicht verpflichtet ihm zu folgen, wenn ber Offizier zum Feinde übergeben, sich einer Erhebung anschließen will.

Der Soldat ift felbst nicht verpflichtet zu gehorchen, wenn ber Borgesetzte fich seige übergeben will, bevor alle Mittel des Widerstandes erschöpft sind.

Einem Borgesetten, ber verlangt, sein Untersgebener soll eine schandbare oder verbrecherische Handlung begehen, ift nicht zu gehorchen. Der Untergebene soll nicht gehorchen, wenn bas Unstinnen, welches an ihn gestellt ift, seinen Begriffen von Ehre widerspricht.

Es können baber Falle eintreten, wo Triue, Pflicht und Ehre mit bem unbedingten Gehorsam in Conflikt kommen. Doch dem Offizier barf bann die Wahl nicht schwer werden, er handelt nach bestem Wissen und Gewissen, er trägt die Offiziers- Auszeichnung, diese legt schwere Verpflichtungen auf.

In ber bunklen Stunde, wo eine folche Erwägung an ben Offizier herantritt, erinnere er sich ber Devise bes Offiziers: "Die Ehre über bas Leben."

Die Krieg8=Organisation und Entwidelung der europäischen Heere. 2. Besterreich.

(Fortfegung.)

Die Bewaffnung.

Die Bewaffnung der Infanterie, die an sich zu den vorzüglichsten Europa's zählt, ist nichts desto-weniger der Gegenstand unausgesetzter Aufmertsamkeit und liefert den Beweis, wie sehr man in der österreichischen Armee darauf hätt, daß die Bewaffnung der Armee eine tabellose sei und den höchsten Anforderungen entspreche.

Die in der Infanterie vertretenen Systeme sind bekanntlich das System Wänzl (Kaliber 6½111) und das System Werndl (Kaliber 5111), welche sich in Bezug auf die Feuerschnelligkeit ziemlich gleich stehen, doch ist letzteres dem ersteren in Bezug auf bestrichene Räume, Treff=Wahrscheinlichkeit und Berkussionskraft weit überlegen; die Wirkungssphäre des ersteren reicht nur dis auf höchstens 700 Meter, mährend man mit dem Werndl-Gewehr auf 900 Meter noch wirken kann.

Unausgesetzte Versuche, die bahin zielten, die ballistischen Eigenschaften des Werndl-Gewehres zu heben, haben zur Construction einer neuen Patrone geführt, welche das Gewehr in Bezug auf die Ansfangs-Geschwindigkeit, die Tresse Wahrscheinlichkeit, Flugdahn und Perkussionskraft mit dem Mauser-Gewehr der deutschen Armee völlig gleich stellen.

— In der neuen Patrone hat man das Gewicht des Pulvers (um 10 Körner) und der Kugel vermehrt, sowie die Form der letzteren etwas verändert. Die neue Rugel ist länger wie die alte und an ihrem unteren Ende hohl.

Auch die Bewaffnung der Cavallerie hat eine wesentliche Verbesserung ersahren. Man sah die Rothwendigkeit ein, Angesichts der an die Cavallerie sur die Zukunst herantretenden taktischen Ansorderungen, die bestehende Cavallerie-Handseuerwasse in eine weit und sicher tragende zu verwandeln und dieß Resultat ist auch durch einsührung einer neuen Cavallerie-Patrone und durch einige unbedeutende, den Ausstallerie-Patrone und durch einige unbedeutende, den Ausstalleriersende Constructions-Veränderungen des Werndl Karabiners erreicht, so daß von nun an, nach einem Ministerial-Circular vom 21. Januar 1875 alle Karabiner nach dem neuen Modell angesertigt werden sollen.

Den größten Fortschritt hat aber Desterreich in ber Bewassnung ber Artillerie zu verzeichnen, und es ist den obersten Artillerie Behörden nach in der That großen Anstrengungen gelungen, der Armee ein Feldgeschüßzschstem zu sichern, dessen Leistungen dasselbe jedem in irgend einer anderen Armee einzesührten Systeme mindestens völlig gleich stellen. Damit ist eine der wichtigsten Fragen für die österreichische Artillerie, die Schaffung eines den Forderungen der Jehtzeit völlig genügenden Feldgeschüßzmaterials glänzend gelöst, und die Ausstattung der Armee mit neuen vorzüglichen Geschüßen muß eine bedeutende Krästigung der Bertheidigungszsfähigkeit des Reiches angesehen werden.

^{*)} Db bei ber jesigen Busammensegung unfere Rriegsgerichte in einem folchen Fall, ber hohere milliarische Bilbung und Renntniß ber großen Operationen verlangt, im Stante waren ein richtiges Urtheil zu fallen, ift zweifelhaft.